

geschlossen; Herr von Friesen hat aber als Antragsteller noch das Schlußwort!

Freiherr von Friesen: Meine Herren! Ganz kurz möchte ich zwei Bedenken widerlegen, die Herr von Trübschler gegen meinen Antrag ausgesprochen hat. Das erste Bedenken bestand darin, daß mein Antrag in der Zweiten Kammer einen entgegengesetzten Antrag hervorrufen könnte, der dahin ginge, die jetzt eingestellte Position Titel 8 Cap. 93 zu verringern. Meine Herren! Ich erwarte sogar einen solchen Antrag; ich erwarte, daß, wenn er eingebracht wird, dementsprechend die transitorische Beihilfe, die jetzt in Titel 8 vorgesehen ist, auch verringert wird. Ich fürchte mich aber in keiner Weise vor diesem Antrage, ich sehe demselben ruhig entgegen, ob der Betrag um den gleichen Betrag des transitorischen Stats verringert wird. Mir ist denn doch die Form, unter welcher die Sache für alle Zeiten sicher gestellt ist, lieber, als diese transitorische Bewilligung, die alle Jahre wieder eingestellt werden muß. Wenn dann Herr von Trübschler gesagt hat, er hätte in der Sache das Vertrauen zur Staatsregierung, daß, wenn der Nothstand derartig wäre, daß eine höhere Position einzustellen sein würde, die königl. Staatsregierung dies sicher auch thun würde. Meine Herren! Dieses Vertrauen habe ich auch im vollen Maaße. Ob aber die Mittel des ordentlichen Staatshaushaltes vorhanden sein werden, um auch dies zu bewilligen, das erscheint mir zweifelhaft. Dann hat Herr von Trübschler einen Widerspruch darin finden wollen, daß ich selbst darauf hingewiesen habe, daß in den nächsten Jahren das Einkommen des Staates ein geringeres sein würde. Meine Bitte bezieht sich nicht auf die Einnahmen der nächsten Jahre, sondern auf ein bereits abgeschlossenes Budget, aus welchem voraussichtlich Ueberschüsse und Ersparnisse vorhanden sein werden; also hat das gar nichts mit den Resultaten bei dem Abschluß des nächsten Budgets zu thun. Meine Herren! Ich kann Sie hiernach nur nochmals dringend bitten: kommen Sie meinem Antrag mit freundlichem Wohlwollen entgegen und geben wir, wie es auch Herr Colloge Meier gethan hat, ein Zeugniß dafür, daß auch wir in dieser hohen Kammer für die kirchlichen Bedürfnisse des Landes und der Gemeinden warm einzutreten bereit sind.

Präsident von Behmen: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Die Kammer kennt den Antrag des Herrn Freiherrn von Friesen und es wird derselbe nach § 17 unserer Geschäftsordnung zu behandeln sein. In diesem Paragraphen heißt es:

„Am Schlusse dieser Berathung hat die Kammer lediglich darüber Beschluß zu fassen, ob sie die Vor-

lage a) ganz ablehnen oder b) an eine Deputation und an welche verweisen will.“

Unsere Beschlußfassung würde sich also auf diese beiden Fragen zu beschränken haben. Ehe wir aber zu der Frage übergehen können, ob und an welche Deputation der Antrag verwiesen werden soll, müssen wir darüber Beschluß fassen, ob der Antrag überhaupt ganz abgelehnt oder vorläufig für den Zweck der Zuweisung an eine Deputation angenommen werden soll? Es entspricht unserer Gewohnheit, daß die Frage in der Regel positiv und nicht negativ gestellt wird. Ich lege also der Kammer die Frage vor:

„ob sie den Antrag des Herrn Freiherrn von Friesen mit Vorbehalt weiterer Beschlußfassung in vorgedachtem Sinne annehmen will?“

Mit 24 gegen 14 Stimmen angenommen.

Ich habe nun weiter eine Frage der Kammer vorzulegen darüber, an welche Deputation der Antrag zur weiteren Berathung verwiesen werden soll.

(Rittergutsbesitzer von Trübschler: Zur Geschäftsordnung!)

Es stehen uns die regelmäßigen vier Deputationen zur Auswahl. Der Gegenstand hängt aber so unmittelbar mit dem Budget zusammen, daß ich meinerseits vorschlage:

„diesen Antrag an die zweite Deputation zu überweisen“.

Rittergutsbesitzer von Trübschler: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, zu constatiren, daß diese Annahme des Antrages nur soviel zu bedeuten hat, daß er zunächst nicht von der Kammer vollständig abgelehnt, sondern an eine Deputation verwiesen werden soll; denn wenn der Beschluß wirklich eine materielle Annahme des Antrages bedeuten sollte, so brauchte auch eine Deputation nicht erst darüber zu berathen.

Präsident von Behmen: Es erledigt sich die Frage durch die Bestimmung der Geschäftsordnung § 17, die ich vorhin verlesen habe, wonach die Kammer nur zu beschließen hat, ob ein Antrag ganz abgelehnt werden oder an eine Deputation und an welche verwiesen werden soll.

Nun werde ich fragen, an welche Deputation der Antrag verwiesen werden soll.

Kammerherr von der Planitz: Herr Präsident! Ich möchte den Antrag stellen, daß der Antrag Friesen nicht an eine der schon vorhandenen Deputationen, sondern an eine besondere Deputation zur Berichterstattung überwiesen werde.